

Investmentsteuerreform

Wichtige Informationen für unsere Anleger

Ab 1. Januar 2018 tritt das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft. Damit sind zahlreiche Änderungen in der Besteuerung von Investmentfonds verbunden. Nachstehend fassen wir die wesentlichen Themen der Investmentsteuerreform zusammen.

Hintergrund der Reform ist eine Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Investmentfonds. Während inländische Investmentfonds von der Kapitalertragsteuer befreit sind, werden ausländische Investmentfonds nach derzeitiger Gesetzeslage bei Dividendenzahlung mit Kapitalertragsteuer belastet. Mit dem InvStRefG sollen die europarechtlichen Bedenken gegenüber der bestehenden Investmentfondsbesteuerung ausgeräumt und damit inländische Fonds der steuerlichen Behandlung ausländischer Fonds gleichgestellt werden. Es ist nicht Ziel der Reform, eine Steuererhöhung für Kapitalmarktprodukte herbei zu führen! Die Anlage in Investmentfonds bleibt also **weiterhin attraktiv**

Welche Neuregelungen sind mit der Reform verbunden?

Veränderungen bei der Besteuerung

Ab dem 01.01.2018 unterliegen Publikumsfonds zunächst hinsichtlich bestimmter Erträge einer pauschalen Besteuerung **auf Fondsebene**. Die nachgelagerte Steuerpflicht der Erträge **auf Anlegerebene** bleibt weiterhin bestehen.

Publikumsfonds unterliegen zukünftig bei Vereinnahmung bestimmter Erträge einer Besteuerung in Höhe von 15% (Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) direkt **auf Fondsebene**. Bei diesen Erträgen handelt es sich um inländische Dividendenerträge, inländische Mieterträge, Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf inländischer Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte sowie bestimmten sonstigen inländischen Einkünften. Bei den 15% Steuern auf inländische Dividenden ist der Solidaritätszuschlag bereits enthalten. Diese Steuer ist bei voll steuerpflichtigen Anleger im Grunde genommen weder erstattungsfähig noch anrechenbar. Alle anderen Ertragsarten wie z. B. Zinsen unterliegen auf Fondsebene weiterhin keiner Besteuerung.

Auf Anlegerebene sieht das Investmentsteuerreformgesetz ein pauschaliertes Besteuerungsverfahren vor. Demnach sind künftig auf Ebene des Anlegers steuerpflichtig:

- Ausschüttungen des Investmentfonds,
- sogenannte Vorabpauschalen (siehe unten) und
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

Kompensation der Besteuerung auf Fondsebene

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung auf **Fondsebene** werden Ausschüttungen aus Fonds, Vorabpauschalen (s.u.) und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen bei der Abgeltungsteuer teilweise entlastet. Man spricht hier von **Teilfreistellungen**. Die Höhe der Entlastung richtet sich nach der Art des Fonds und beträgt für Privatanleger in

- | | |
|---------------------------|-----|
| ■ Mischfonds | 15% |
| ■ Aktienfonds | 30% |
| ■ Offene Immobilienfonds | 60% |
| ■ Auslandsimmobilienfonds | 80% |

Für Fonds, die die Erträge nicht ausschütten (thesaurierende Fonds) oder nur zum Teil ausschütten, hat der Anleger eine sogenannte **Vorabpauschale** zu versteuern. Diese pauschale Bemessungsgrundlage tritt im neuen System an die Stelle der bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge. Die Vorabpauschale greift grundsätzlich immer dann, wenn im Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung, den sogenannten Basisertrag, nicht erreichen. Die Vorabpauschale wird in Abhängigkeit von einem **Basiszinssatz**, den ausgezahlten Ausschüttungen und der Entwicklung des Rücknahmepreises des Fondsanteils ermittelt. Der Basiszins wird jährlich von der Bundesbank festgesetzt und orientiert sich an der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen. Zur Berechnung der Vorabpauschale wird der Basiszins um den durchschnittlichen Kostenanteil von 30% gemindert. Mithin erfolgt ein Ansatz von 70% des Basiszinssatzes. Beträgt z.B. der Basiszins 1,1 %, wird damit zur Berechnung der Vorabpauschale ein Basisertrag von 0,77% angesetzt. Im Falle einer negativen Wertentwicklung im Kalenderjahr wird keine Vorabpauschale angesetzt.

Die Liquidität für die Besteuerung der Vorabpauschale ist künftig vom Anleger selbst aufzubringen. Dies kann grundsätzlich entweder durch Einzug vom Girokonto oder durch Verkauf von Fondsanteilen geschehen.

Produktanpassungen / Produktumstellungen

Es ist unser Ziel, die für **Aktienfonds** vorgesehenen Teilfreistellungen umfassend zu nutzen. Dazu werden für die Aktienfonds **Mindestaktienquoten** von 51% festgelegt, damit eine Freistellung der Erträge in Höhe von 30% erreicht werden kann. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ der Fonds werden entsprechend ergänzt. Die flexible Steuerung von Aktienquoten in unseren **Mischfonds** steht allerdings der erforderlichen dauerhaften Einhaltung der Mindestaktienquote grundsätzlich entgegen. Deshalb wird es keine Festlegung von Mindestaktienquoten für unsere Mischfonds, wie z.B. den LBB-PrivatDepots oder dem MARS-5 MultiAsset LBB-INVEST, geben.

Zur Vermeidung der Vorabpauschale wird die LBB-INVEST darüber hinaus folgende Fonds, die bisher die Erträge thesaurierten, ab 01.01.2018 auf ausschüttende Fonds umstellen:

- LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
- LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
- WachstumGlobal-INVEST

Bestandsschutz für vor dem 01.01.2009 erworbene Fondsanteile

Der **Bestandsschutz** für vor dem 01.01.2009 erworbene Fondsanteile fällt weg! Im Rahmen der Einführung des neuen InvStRefG ist für sogenannte Alt-Anteile (Erwerb vor dem 01.01.2009) folgendes zu beachten: Wertzuwächse die bis zum 31.12.2017 im Privatvermögen erzielt wurden, bleiben weiterhin steuerfrei. Hierzu findet am 31. Dezember 2017 eine fiktive Veräußerung des Bestandes und zum 1. Januar 2018 eine fiktive Neuanschaffung statt. Alle Wertzuwächse, die ab dem 01.01.2018 erzielt werden, sind hingegen steuerpflichtig, soweit der Veräußerungsgewinn einen Freibetrag in Höhe von **EUR 100.000** übersteigt. Der Freibetrag wird durch das jeweilige Wohnsitzfinanzamt festgestellt und geführt. Dieser gilt einmalig je steuerpflichtigem Anleger und nicht pro Depot und muss beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden!

Zwangsthesaurierung von Erträgen / Zwischenausschüttungen

Zum 31. Dezember 2017 findet eine fiktive Veräußerung **aller** Investmentfondsanteile und die fiktive Neuanschaffung zum 1. Januar 2018 statt. Eine Versteuerung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht. Der im Rahmen der fiktiven Veräußerung festgestellte Veräußerungsgewinn ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern.

Mit der fiktiven Veräußerung und Neuanschaffung der Fondsanteile ist auch eine **Zwangsthesaurierung** von Erträgen verbunden. Damit kommt es bei Fonds, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, zur Bildung eines steuerlichen Rumpfgeschäftsjahres.

Bei ausschüttenden Fonds kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn die am 31.12.2017 thesaurierten Erträge in 2018 ausgeschüttet werden. Dies soll durch **eine vorher erfolgte Zwischenausschüttung** verhindert werden. Werden Zwischenausschüttungen vorgenommen hat dies mehrere Folgen:

- Erhöhung der steuerpflichtigen Erträge beim Anleger im Kalenderjahr 2017, was eine Überprüfung und eventuelle Erhöhung des Freistellungsauftrags erfordert
- Anleger, bei denen dadurch der Sparerpauschbetrag überschritten wird, erfahren (gegebenenfalls erstmals) einen Steuerabzug

Die LBB-INVEST wird für die folgenden Fonds eine Zwischenausschüttung vornehmen (voraussichtlich am 18.12.2017):

- LBB-PrivatDepot 1 (A)
- LBB-PrivatDepot 1 (B)
- LBB-PrivatDepot 2 (A)
- LBB-PrivatDepot 2 (B)
- Multirent-INVEST
- Multizins-INVEST
- VAG-Weltzins-INVEST
- Weltzins-INVEST (P)
- Weltzins-INVEST (I).